



7. FORTSCHREIBUNG DES RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLANES DES LANDKREISES BARNIM

I. ÄNDERUNG DES RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLANES

Der Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim vom 30. November 2011 (Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 213-17/11), zuletzt geändert mit der Fortschreibung vom 8. März 2023 (Beschluss des Kreistages Barnim Nr. I-32-10/23) wird wie folgt geändert:

- I. Redaktionelle Änderungen in Bezug auf Änderungen/Übertragungsfehler von der 3. bis zur 6. Fortschreibung (FS)
 1. Ziffer 2
 - a. In der 4. Fortschreibung wurde ausgewiesen, dass der Satz 10 neu gefasst wurde, hier hätte es richtig Satz 11 heißen müssen.
 - b. In der 6. Fortschreibung wurde ausgewiesen, dass der Satz 12 geändert wurde, hier hätte es richtig Satz 11 heißen müssen.
 2. Ziffer 2.5: In der 4. FS wurde ausgewiesen, dass die Ziffer „2.6-II“ durch „1.6“ ersetzt wird, hier hätte es richtig „2.5-II“ durch „1.5“ heißen müssen.
 3. Ziffer 4.1:
 - a. Mit der 3. FS wurde der Satz „Die Fahrzeuge für den Krankentransportbereich Barnim Nord werden in Eberswalde stationiert“ gestrichen. Dieser wurde jedoch in der 4. bis 6. FS weiterhin ausgewiesen. Er ist jedoch nicht mehr existent.
 - b. In der 5. FS wurde ausgewiesen, dass nach Satz 1 die Formulierung geändert wurde. Richtig wäre hier gewesen, dass sich die Formulierung des Satzes 1 ändert.
 4. Ziffer 4.2:
 - a. Mit der 3. FS wurde der Satz „Die Fahrzeuge für den Krankentransportbereich Barnim Süd werden in Bernau stationiert“ gestrichen. Dieser wurde jedoch in der 4. bis 6. FS weiterhin ausgewiesen. Er ist jedoch nicht mehr existent.
 - b. In der 5. FS wurde ausgewiesen, dass nach Satz 1 die Formulierung geändert wurde. Richtig wäre hier gewesen, dass sich die Formulierung des Satzes 1 ändert.
 5. Ziffer 5: In der 3. FS wurde Satz 7 gestrichen, jedoch in der 4. – 6. FS als Satz 5 wieder aufgenommen. Dieser Satz ist zu streichen.

6. Ziffer 5.15: In der 5. FS wurde ausgewiesen, dass „Ziffer 5.15 wird wie folgt neugefasst:“, richtig wäre „neu eingefügt“ gewesen.
7. Ziffer 6: Gemäß der 4. FS wurde Satz 3 mit „Rettungsfahrzeuge notwendig ist“ gefasst. In der 6. FS wurde dies mit „sind“ ausgewiesen. Die 4. FS ist hier maßgebend.
8. Ziffer 7 bis 17: In der 6. FS wurde aufgrund der Namensänderung des Gesetzes aus der Abkürzung RDPV die Abkürzung LRDPV.
9. Ziffer 7: In der 6. FS wurde die bisherige Abkürzung MASGF durch das ausgeschriebene Wort „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen“ ersetzt.
10. Ziffer 8, 8.1, 8.2 und 8.3: In der 6. FS wurde die Formulierung „Maßnahmenplan“ zu „Maßnahmenplan“. Richtig ist die Formulierung „Maßnahmeplan“.
11. Ziffer 8.2: In der 6. FS wurde in Satz 5 das Wort „sächliche“ durch „sachliche“ ersetzt, jedoch nicht ausgewiesen. Das Wort „sachliche“ ist jedoch maßgebend.
12. Ziffer 8.3
 - a. Mit der 6. FS wurde der Begriff „OrgL-RD“ durch „OrgL“ ersetzt.
 - b. In der 6. FS wurde in Satz 5 vor dem Wort „Rettungsassistentinnen“ folgendes eingefügt „Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter beziehungsweise“.
13. Ziffer 9.1: Mit der 6. FS wurde in Satz 7 die Abkürzung „FMS (Funkmeldesystem)“ durch „Funkmeldesystem“ ersetzt.
14. Ziffer 10: Mit der 6. FS wurde vor dem Wort „verantwortliche Rettungsassistentinnen“ folgendes eingefügt „Notfallsanitäterinnen beziehungsweise“ und vor dem Wort „verantwortlicher Rettungsassistent“ folgendes „Notfallsanitäter beziehungsweise“ eingefügt.
15. Ziffer 12: Mit der 6. FS wurde der Satz 2 „Die Ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter“ wie folgt geändert „Die Ärztliche Leitung“.
16. Ziffer 13
 - a. Mit der 6. FS wurde im 4. Anstrich „Notärztinnen, Notärzte und Rettungsdienstpersonal“ durch „Notärztinnen und Notärzte sowie Rettungsdienstpersonal“ ersetzt
 - b. Mit der 6. FS wurde der 7. Anstrich wie folgt neu gefasst „jährliche Aus- und (Pflicht-) Fortbildungen aller Rettungssanitäterinnen und Rettungsanitäter, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern sowie Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit Nachweisen verschiedener Kompetenzen entsprechend ihrer Qualifikationen“
 - c. Mit der 6. FS wurde im 8. Anstrich das Wort „Mitarbeiterinnen und“ gestrichen

17. In der Anlage 1.7, 2.3 und 3.1 wird das Wort „Zieihen“ durch die korrekte Schreibweise „Ziethen“ ersetzt.

II. Änderungen von der 6. zur 7. Fortschreibung

1. Die Lese- und Anwendungshinweise sind gemäß den gesetzlichen Änderungen wie folgt angepasst „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S.8)“.
2. Im Impressum wird die Art der Veröffentlichung von ehemals „im Amtsblatt für den Landkreis Barnim“ durch „auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter <https://www.barnim.de/verwaltung-politik/oeffentliche-bekanntmachungen> veröffentlicht“ aktualisiert.
3. Mit Fertigstellung der Wache in Oderberg wird auf Seite 4 bei der Benennung des Punktes 1.8 aus dem Wort „Parstein“ das Wort „Oderberg“.
4. Auf Seite 4 wird im Anlagenverzeichnis der Punkt „3.3 Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Mitte“ hinzugefügt.
5. Das Abkürzungsverzeichnis wird um die Abkürzung N-KTW – Notfallkran-
kentransportwagen erweitert. Die Abkürzungen LNA und OrgL werden sprachlich angepasst in „Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt“ bzw. „Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“.
6. Aus allen im Dokument befindlichen „KTW“ wird „N-KTW“.
7. Das Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen und Verordnung, ist gemäß den gesetzlichen Änderungen wie folgt angepasst:

„Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S.8),

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9),

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BbgPsychKG) vom 5. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 06], S.134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 33], S.5),

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung vom 10. Juli 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 11], S.201),

Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung - LRDPV) vom 24. Oktober 2011, (GVBl.II/11, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S.9),

Verordnung über die Qualifikationsanforderungen an Disponentinnen und Disponenten der integrierten Regionalleitstellen Leitstellendisponentenverordnung - LSDV) vom 17. August 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 53]), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.38)“.

8. In Ziffer 2.3, 2.5 und 2.6 wird bei der Lageangabe zwischen Ort und Ortsteil jeweils ein Komma eingefügt.
9. Mit Inbetriebnahme der Wache in Oderberg wird Ziffer 2.8 wie folgt neugefasst:

2.8 RETTUNGSWACHE ODERBERG

Lage: 16248 Stadt Oderberg

Dem Rettungswachenbereich der Rettungswache Oderberg wird der nord-östliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.

Eine Auflistung der wesentlichen dem Rettungswachenbereich Oderberg zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 1.8 beigefügt.

10. Ziffer 3 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Die Notärzte werden auf der Grundlage entsprechender Verträge mit dem Immanuel Herzzentrum Brandenburg in Bernau bei Berlin und dem GLG Werner Forßmann Klinikum Eberswalde GmbH in Eberswalde gestellt.“.
11. Ziffer 3 Satz 5 wird der Begriff „Krankenhäuser“ durch den Begriff „Notarztstützpunkten“ ersetzt.
12. In Ziffer 3.1 entfällt zur Vereinheitlichung alles nach der Adresse.
13. In Ziffer 3.2 wird die Adresse wie folgt aktualisiert „16231 Bernau bei Berlin, Ladeburger Straße 17“.
14. In Ziffer 4 werden aus der Überschrift die Worte „Standorte und“ gestrichen.
15. Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt neugefasst „Der Krankentransport im Landkreis Barnim wird innerhalb der Krankentransportbereiche Barnim Nord, Barnim Süd und Barnim Mitte realisiert.“

16. Nach Ziffer 4.2 wird Ziffer 4.3 hinzugefügt mit folgendem Inhalt:

4.3 KRANKENTRANSPORTBEREICH BARNIM Mitte

Eine Auflistung der wesentlichen dem Krankentransportbereich Barnim Mitte zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 3.3 beigefügt.

17. Es wird die Anlage 3.3 neu hinzugefügt.

18. Nach Ziffer 4.3 wird eine neue Ziffer 5 mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

„5 VERSORGUNGSBEREICHE DES NOTFALLTRANSPORTES

Ein Notfalltransport ist die Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

Notfalltransporte werden im Landkreis Barnim innerhalb des gesamten Kreisgebietes realisiert. Dazu kommen Notfallkrankentransportwagen zum Einsatz, die gemäß Punkt 4 an Rettungswachen in den Krankentransportbereichen Barnim Nord, Barnim Süd und Barnim Mitte stationiert sind.“

19. Durch die Einführung einer neuen Ziffer 5 verschieben sich die nachfolgenden Ziffern um jeweils eine.

20. In der Überschrift zur Ziffer 6 wird der Begriff „Rettungsfahrzeuge“ durch den Begriff „Einsatzfahrzeuge“ ersetzt.

21. Ziffer 6 Satz 1 Anstrich 2 wird wie folgt neu gefasst:
„für den Notfall- und Krankentransport einsetzbare Krankentransportwagen (KTW)“.

22. In Ziffer 6 Satz 1 Anstrich 3 erfolgt die Korrektur der Schreibweise Notarzteinsatzfahrzeug.

23. Ziffer 6 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
Zur Durchführung des Krankentransportes wird in den Krankentransportbereichen Barnim Nord, Barnim Süd und Barnim Mitte die u. g. Anzahl an N-KTW regelmäßig vorgehalten. Die Leitung des Rettungsdienstes wird ermächtigt, auf Schwankungen der Auslastung in den Krankentransportbereichen Nord, Süd und Mitte durch Umdisponierungen innerhalb der für den Rettungsdienstbereich insgesamt festgeschriebenen Krankentransportvorhaltung zu reagieren.

24. In Ziffer 6.1. entfällt nach 7:00 bis 7:00 Uhr das Komma.

25. In Ziffer 6.2 entfällt nach 7:00 bis 7:00 Uhr das Komma im zweiten Anstrich und Anstrich 5 wird gestrichen.

26. Mit Inbetriebnahme der Wache in Oderberg wird Ziffer 6.8 wie folgt neugefasst:

RETTUNGSWACHE ODERBERG

In der Rettungswache Oderberg wird vorgehalten:

1 RTW,
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr

27. In Ziffer 6.10 wird ein zweiter Anstrich mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

1 N-KTW,
Montag bis Freitag, 08:00 bis 17:00 Uhr,
außer an Feiertagen

28. In Ziffer 7 Satz 3 wird aus dem Wort „ist“ das Wort „sind“.

29. Ziffer 8

Satz 2: die Bezeichnung „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen“ wird zu „Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg“ geändert.

Satz 3: nach dem 6. Anstrich wird folgender Anstrich hinzugefügt
„Rettungshubschrauber „Christoph 100“ Berlin (Berlin-Buch)“

30. Die Bezeichnung in Ziffer 10.1 für das Ministerium für Inneres und Kommunales wurde angepasst und „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen“ wird zu „Ministerium für Gesundheit und Soziales“ geändert.

31. Ziffer 10.2 wird ab Absatz 3 wie folgt neugefasst:

„Bei der Einsatzdisposition wird nach medizinisch abgestufter Dringlichkeit verfahren, wobei Einsätze der Notfallrettung und ein MANV Vorrang haben. Zu den Einsätzen der Notfallrettung (Primäreinsätze) gehören auch die Primärverlegungen (Notverlegungen) sowie der Notfalltransport (Primärtransport) gemäß § 2 Abs. 1 LRDPV. Einsätze der Notfallrettung gehen den Notfalltransporten vor. Notfalltransporte gehen Krankentransporten ohne Terminstellung vor.

Für Einsätze der Notfallrettung werden durch die Leitstelle RTW disponiert. Bei Bedarf wird zeitgleich ein NEF alarmiert. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Notärztin oder eines Notarztes ergibt sich aus dem Notarztindikationskatalog in seiner jeweils aktuellen Fassung.

N-KTW können als First-Responder für die Notfallrettung eingesetzt werden, wenn dieser zusätzlich zu einem RTW alarmiert wird.

Gemäß § 1 Abs. 7 LRDPV ist dabei stets auch der Einsatz eines Rettungshubschraubers in Betracht zu ziehen.

Unter Berücksichtigung der Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte wird jeweils das dem Notfallort zeitlich nächstbefindliche, geeignete und einsatzbereite Rettungsmittel eingesetzt (Nächstes-Fahrzeug-Strategie). Dabei hat die Leitstelle in Abstimmung mit dem mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten Verfahren anzuwenden, die auf einer Alarm- und Ausrückeordnung oder Georeferenzierung beruhen. Abweichungen legt der Träger des Rettungsdienstes gegenüber der Leitstelle fest.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in Rettungswachen mit mehr als einem RTW das zuerst frei auf der Wache befindliche Fahrzeug vor dem zeitlich später vom Einsatz zurückkehrenden Fahrzeug eingesetzt wird (first in-first out-Strategie).

Für die Notfalltransporte werden durch die Leitstelle alle N-KTW des Rettungsdienstes eingesetzt, die regelmäßig für den qualifizierten Krankentransport vorgehalten werden. Dies schließt nicht aus, dass bei Nichtverfügbarkeit eines N-KTW Notfalltransporte auch mittels RTW durchgeführt werden können. Wird ein RTW für einen Notfalltransport eingesetzt, so muss dieser für einen sich auf der Anfahrt ereignenden Einsatz der Notfallrettung umdisponiert werden, wenn dieser RTW den Notfallort als erster RTW erreichen kann. KTW aus benachbarten Rettungsdienstbereichen können ohne vorherige Absprachen oder Festlegungen mit dem benachbarten Rettungsdienststräger nicht für Notfalltransporte im Landkreis Barnim disponiert werden.

Die für die Notfalltransporte eingesetzten Einsatzfahrzeuge sollen innerhalb von 30 Minuten, höchstens aber innerhalb von 45 Minuten, nach ihrer Alarmierung den Einsatzort erreichen.

Für den qualifizierten Krankentransport werden durch die Leitstelle die auf den Rettungswachen vorgehaltenen N-KTW eingesetzt. Darunterfallen als besondere Form des qualifizierten Krankentransportes auch Sekundärverlegungen gemäß § 2 Abs. 2 LRDPV. Dies schließt nicht aus, dass bei medizinischer Notwendigkeit Krankentransporte auch mittels RTW durchgeführt werden können.

Bei der Dispositionsentscheidung zum Einsatz eines RTW für den qualifizierten Krankentransport ist zu beachten, dass in jeder Rettungswache während der Dienstzeit weiterhin mindestens ein RTW mit Besatzung für die Notfallrettung vorzuhalten ist.

Krankentransporte sind in der Ziel- und Zeitplanung so zu disponieren, dass eine effektive Abarbeitung der anstehenden Krankentransporte gewährleistet ist. Zu diesem Zwecke ist auf die Anforderer von Krankentransportleistungen dahin gehend einzuwirken, dass eine frühestmögliche Anmeldung geplanter Transporte bei der Leitstelle erfolgt. Die Betreuung von Krankentransportpatientinnen und -patienten am Zielort ist nicht Aufgabe des Krankentransportes. Ist abzusehen, dass mit der Behandlung der Patientin oder des Patienten dort nicht umgehend begonnen wird und ist daher

erkennbar, dass für das Krankentransportfahrzeug eine Wartezeit von über 30 Minuten entsteht, so hat sich die Fahrzeugbesatzung bei der Leitstelle als frei zur Übernahme eines neuen Auftrages zu melden.

Werden Patientinnen oder Patienten durch den qualifizierten Krankentransport zur Behandlung in andere Rettungsdienstbereiche verlegt, so kann die Leitstelle den Auftrag des Rücktransportes an die dort zuständigen Einsatzmittel weiterleiten.

Für eingehende Krankentransportanforderungen soll im Mittel innerhalb von 1,5 Stunden ein geeignetes Fahrzeug disponiert werden.

Bei Einsätzen der Notfallrettung haben die alarmierten Rettungsmittel (RTW, NEF) schnellstmöglich auszurücken.“

32. In Ziffer 14, 8. Anstrich, wird „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

33. Ziffer 15 wird nach Satz 5 wie folgt ergänzt:
„Die 7. Fortschreibung wurde durch den Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 12. März 2025 beschlossen.“

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt in der vorliegenden Fassung zum 1. Januar 2025 in Kraft.“

II. IN-KRAFT-TRETEN

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

III. BEKANNTMACHUNG UND MITTEILUNG AN DAS MINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES DES LANDES BRANDENBURG

Die vorstehenden Änderungen sind durch Öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Barnim <https://www.barnim.de/verwaltung-politik/oefentliche-bekanntmachungen> bekannt zu machen und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Eine Lesefassung wird nach Inbetriebnahme der Rettungswache in Oderberg veröffentlicht.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 17. März 2025

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth